

Verwaltungsgemeinschaft Seeg
Hauptstraße 39
87637 Seeg

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl des ☒ Gemeinderats ☐ Stadtrats

in der Gemeinde/im Markt/in der Stadt

Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Seeg

Landkreis

Name des Landkreises

Ostallgäu

am Sonntag, 08. März 2026

1. Durchzuführende Wahl

Wahltag

Am Sonntag, dem 08. März 2026, findet die Wahl

Anzahl



von

16

Gemeinderatsmitgliedern

Anzahl



von

Stadtratsmitgliedern

statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- 3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab 59. Tag vor dem Wahltag

Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 08. Januar 2026, 18 Uhr,

der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

Dienstgebäude, Zimmer-Nr.

im Rathaus der Gemeinde Seeg, Hauptstr. 39, 87637 Seeg

übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

- 3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.
- 3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderats-/Stadtratsmitglied

- 4.1 Für das Amt eines Gemeinderats-/Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. (nicht besetzt)

☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!